

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 **Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“** (§ 11 BauNVO)

Die Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“ dient zur Unterbringung eines kommunalen Bauhofs sowie aller zum Betrieb eines Bauhofs notwendigen Einrichtungen und Nebenanlagen.

1.1.2 **Allgemeines Wohngebiet WA** (§ 4 BauNVO)

1.1.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA sind die in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie störende Handwerksbetriebe) nicht zulässig.

1.1.4 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 und § 9 (2) BauGB, § 18 BauNVO)

1.2.1 Für die Gemeinbedarfsfläche wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf max. 392 m.ü.NN festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen an der oberen Dachbegrenzungskante.

1.2.2 Für die Gemeinbedarfsfläche wird die maximal zulässige Traufhöhe auf max. 390 m.ü.NN festgesetzt. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt als Gebäudehöhe die maximale Traufhöhe. Diese wird gemessen an der oberen Dachbegrenzungskante.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

2 von 9

te.

1.2.3 Im allgemeinen Wohngebiet wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf max. 396 m.ü.NN festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen an der oberen Dachbegrenzungskante.

1.2.4 Im allgemeinen Wohngebiet wird die maximal zulässige Traufhöhe auf 391,5 m.ü.NN festgesetzt. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut.

1.2.5 Im allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß auf Z=II festgesetzt.

1.3 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.3.1 Garagen und Carports sind im Allgemeinen Wohngebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) und in den dafür vorgesehenen Garagen- und Carportzonen (GA/CP) zulässig. Carports werden definiert als mindestens an zwei Seiten offene, überdachte Stellplätze.

1.3.2 Garagen müssen im Allgemeinen Wohngebiet zur öffentlichen Erschließungsstraße, senkrecht vor der Garagenöffnung gemessen, einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten.

1.4 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohneinheiten wird im Allgemeinen Wohngebiet auf maximal 2 WE je Wohngebäude begrenzt.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 (1) und (2) BauNVO)

1.5.1 Im Plangebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig. Ausgenommen hiervon sind im Allgemeinen Wohngebiet WA Terrassen und Nebengebäude bis max. 25 m³ Rauminhalt.

1.5.2 Im Plangebiet sind die der Versorgung dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO grundsätzlich auch außerhalb der Baufenster zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen und zu begrünen. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt oder gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

1.6.2 Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.

1.6.3 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird für die Gemeinbedarfsfläche die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fallenwirkung festgesetzt (z.B. Natriumdampf-Niederdruck- oder LED-Lampen).

1.7 Anpflanzung sowie Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nrn. 25a, und 25b BauGB)

1.7.1 Die in der Planzeichnung mit einem Pflanzeerhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume entsprechend zu si-

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

chern. Im Kronenbereich der Bäume sind jegliche Beeinträchtigungen (Abgrabungen, Ablagerungen, Befestigungen u.Ä.) unzulässig.

- 1.7.2 Die in der Planzeichnung mit dem Pflanzershalt F1 gekennzeichnete Fläche ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Die vorhandenen Baum- und Strauchstrukturen sind zur Eingrünung des Plangebiets zu erhalten und durch geeignete Baum- und Strauchpflanzungen zu ergänzen, so dass je angefangene 10 m² Fläche ein Baum und 2 Sträucher stehen.
- 1.7.3 In der in der Planzeichnung mit F2 gekennzeichneten Fläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des bestehenden Biotops führen können.
- 1.7.4 Bei allen Baum- und Strauchpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung eines Baumes oder Strauches als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum oder Strauch gemäß den Pflanzempfehlungen im Anhang in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen ist.

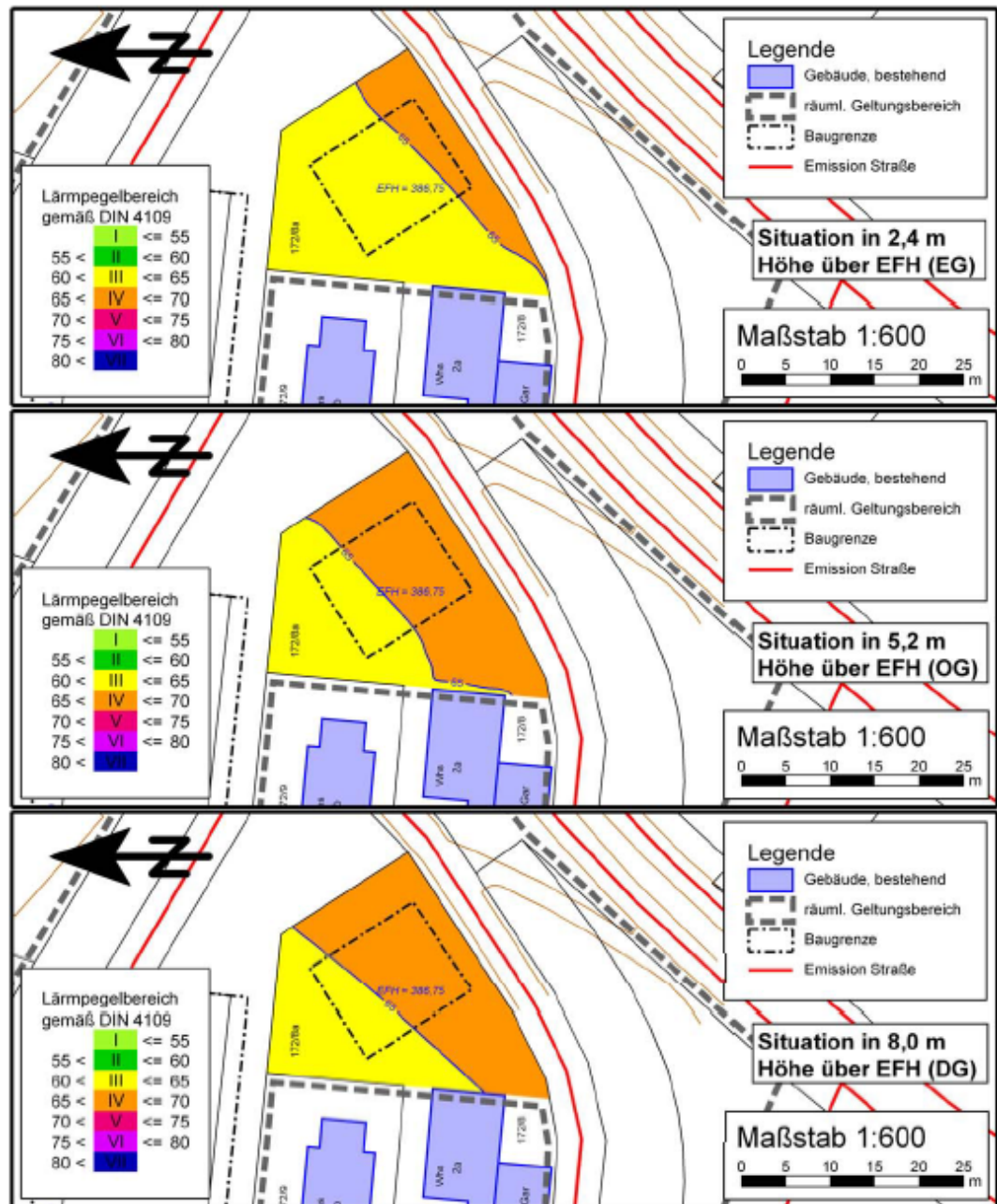
1.8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 1.8.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese sind im Bauantrag nachzuweisen. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen können einerseits bautechnischer Art sein (z.B. entsprechend höhere Schalldämmwerte von Außenbauteilen, Einbau von Schallschutzfenstern) oder durch eine entsprechende Grundrissgestaltung erreicht werden, bei der die schutzwürdigen Nutzungen in den der Immission abgewandten Gebäudeteilen liegen.

Für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes sind die entsprechenden Lärmpegelbereiche in nachfolgenden Plänen in 2,40 m, 5,20 m und 8,00 m Höhe angegeben (siehe hierzu auch Anlage 12 gutachterliche Stellungnahme Ing. Büro für Schall- und Wärmeschutz Wolfgang Rink vom 21.06.2012). Zum Schutz von Aufenthaltsräumen, müssen die für die jeweiligen Lärmpegelbereiche angegebenen resultierenden Schalldämmmaße für Außenbauteile R'w res (DIN 4109) eingehalten werden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Resultierendes Schalldämmmaß dBA)	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
I	55	30	
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66-70	40	35

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN



Lageplan mit Eintragung der durch Straßenverkehrslärmeinwirkung bestimmten, geschossweisen Zuordnung von Teilflächen des Wohnhausgrundstücks zum jeweiligen Lärmpegelbereich.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlage:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die Hauptdächer im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind als Sattel- oder Walm-
dach mit einer Dachneigung von 35°- 45° zulässig.
- 2.1.2 In der Gemeinbedarfsfläche sind die Dächer als Satteldach mit einer Dachneigung
von 35°- 45°, als Flachdach, flachgeneigtes Dach oder Pultdach mit einer Dach-
neigung von 0° bis 15° herzustellen.
- 2.1.3 Dächer von Nebengebäuden sind mit einer Dachneigung von 5°- 35° herzustellen
oder bei einer Dachneigung von 0°- 5° extensiv zu begrünen (Substrathöhe >
5 cm).
- 2.1.4 Anlagen die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaikanlagen, Sonnen-
kollektoren) sind auf allen Dächern zulässig. Sie dürfen die maximal zulässige Ge-
bäudehöhe nicht überschreiten.

2.2 Dacheindeckung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.2.1 Die Dacheindeckung hat in den Farben rot bis rotbraun oder schwarz bis anthrazit
zu erfolgen.
- 2.2.2 Wellfaserzement, Trapezblech und offene Bitumenbahnen sind im Plangebiet nicht
zulässig.

2.3 Müllstandorte (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Müllstandorte sind entweder so anzulegen, dass sie von den öffentlichen Straßen
und Wegen nicht direkt einsehbar sind, oder mit einem baulichen oder pflanzlichen
Sichtschutz zu versehen. Baulicher Sichtschutz ist mit Kletterpflanzen zu beran-
ken.

2.4 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen
und zu unterhalten.

2.5 Niederspannungsleitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsleitungen sind im Plangebiet unterirdisch zu führen.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt in einer Zone (BD A2 S7), in der archäologische Funde der Vor- und Frühgeschichte vermutet werden. Dementsprechend ist die Zone nach § 2 DSchG geschützt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen und mit den Behörden abzustimmen:

Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg (Fax: 0761/208-3599) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) schriftlich zu unterrichten. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können. Auf welche Weise (zahnloser Böschungslöffel oder Planierraupe) und auf welche Tiefe der Oberbodenabtrag erfolgen muss, ist mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirma) notwendig. Sollten bei den Kontrollbegehungen oder bei der Durchführung der Arbeiten Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden. Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gem. § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 zu melden. Das Ref. 26 ist an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen.

3.2 Archäologisches Kulturdenkmal

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar neben einem archäologischen Kulturdenkmal (§ 2) „Obere Tormatten“.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg (Fax: 0761/208-3599) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) schriftlich zu unterrichten. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können. Auf welche Weise (zahnloser Böschungslöffel oder Planierraupe) und auf welche Tiefe der Oberbodenabtrag erfolgen muss, ist mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirma) notwendig. Sollten bei den Kontrollbegehungen oder bei der Durchführung der Arbeiten Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden. Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gem. § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 zu melden. Das Ref. 26 ist an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen.

3.3 Naturdenkmal

Die Eiche an der Herrgasse, welche unmittelbar im Westen der südlichen Zufahrt steht (außerhalb des Bebauungsplangebiets), ist als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Es ist sicherzustellen, dass durch die künftige Nutzung als Zufahrt zu dem neuen Bauplatz und/oder während der Bauphase (Baustellenverkehr) keine Beeinträchtigung des Baumes erfolgt.

4 HINWEISE

4.1 Denkmalschutz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26, Denkmalpflege, 79083 Freiburg, Tel. 0761/208-3570, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde in diesem Gebiet zu Tage treten. Auch ist das Amt heranzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

4.2 Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

4.2.1 **Allgemeine Bestimmungen:**

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

4.2.2 **Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

8 von 9

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

4.3 Stromversorgung

Vorhandene Anlagen der Energiedienst Netze GmbH sind zu beachten. Die elektrische Versorgung kann aus dem bestehenden Ortsnetz erfolgen.

4.4 Erdgas

Im südöstlichen Teil des Plangebiets verläuft eine Erdgas-Mitteldruckleitung VGM 125 PE, Baujahr 2000, über die die Gemeinde Sölden mit Erdgas versorgt wird. Planauskünfte, bei Bedarf auch in digitaler Form, sind mit der Führung des Planwerks beauftragten regioDATA GmbH, Tullastr. 61 in 79108 Freiburg i. Br. erhältlich.

Bedingt durch die Ausweisung des Flurstücks Flst. Nr. 172 als Fläche für Gemeindebedarf (Zweckbestimmung Bauhof) und des Flurstücks Flst. Nr. 172/8 als Allgemeines Wohngebiet, kann diese Leitung aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht in der jetzigen Trasse verbleiben. Die Leitung ist in die öffentliche Verkehrsfläche umzulegen, und die daran angeschlossenen Anwesen Herrgasse 2a und Herrgasse 2b neu einzubinden. Bei Änderungen an Versorgungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde richtet sich die Kostentragung nach dem Konzessionsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

Für die rechtzeitige Planung der Maßnahmen, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der badenova AG & Co. KG, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br., so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.

Die Hausanschlüsse für Erdgas, werden nach den technischen Anschlussbedingungen der Badenova Netz GmbH ausgeführt. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum (gemäß DIN 18012) zu führen

4.5 Telekommunikation

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Kabel innerhalb und außerhalb des Planbereiches erforderlich.

Im Neubaugebiet sind in allen Strassen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m – 0,4 m für die Unterbringung der Kabel vorzusehen. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

9 von 9

Für die rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung (Kordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Ver- und Entsorger) ist es notwendig, den Beginn, Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen (Bauzeitenplan) so früh als möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Baubeginn, mitzuteilen an: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Rs PTI 31 Postfach 10 03 65 79122 Freiburg.

Es wird daraufhingewiesen, dass sich in den öffentlichen Verkehrsflächen Wirtschaftsweg / Fuß- und Radweg auf den Flurstücken Nr. 6/2 und Nr. 291 Telekommunikationslinien befinden, die auch die Gemeinde Sölden versorgen. Bei einem Ausbau des bisherigen Wirtschaftsweges ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationslinien der Telekom vermieden werden. Die Bauausführenden müssen sich unbedingt zum Zeitpunkt der Bauausführung über die Lage der vorhandenen Kabel informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten

4.6 Bauschutzbereich

Sollten Baukräne oder andere Luftfahrthindernisse mit einer Gesamthöhe größer 30 m verwendet werden, ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 62, Polizeirecht und Verkehr als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

4.7 Räumliche Begrenzung des Außenwohnbereichs

Gemäß dem Lärmgutachten in Ziffer 7.3.2 ist die im Lageplan in Anlage 12 südöstlich der mit „59“ beschrifteten Isophone gelegene Teilfläche des Wohnhausgrundstücks von einer eventuellen Nutzung als „Außenwohnbereich“ auszuschließen – sofern dieser nicht durch lokal wirksame abschirmende Maßnahmen ermöglicht wird.

Gemeinde Sölden, den

Markus Rees
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser